

# Allgemeine Einkaufsbedingungen 05/2007

Die Annahme unserer Bestellung durch den Lieferer schließt die ausdrückliche Anerkennung unserer nachfolgenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ unter Verzicht auf widersprechende eigene Verkaufsbedingungen ein.



## 1. Bestellung

Nur schriftlich erteilte Bestellungen des Einkaufs sind für uns verbindlich. Sämtliche im Zusammenhang mit der Erteilung von Bestellungen getroffenen Abmachungen – insbesondere spätere Abänderungen und Zusatzvereinbarungen jeglicher Art – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung des Einkaufs. Eine Übertragung des Auftrages an Dritte ist ohne unsere Einwilligung nicht gestattet. Für den Umfang der Lieferung und/oder Leistung ist unsere schriftliche Bestellung allein maßgebend. Produktionsänderungen bzw. Umstellungen in der Fertigung des Lieferers, die zur Änderung der Spezifikation der Zeichnung oder Qualitätsstandards führen oder in sonstiger Weise Auswirkungen auf Betriebssicherheit und Funktion der BAADER-Produkte haben, sind nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis zulässig. Bei abweichender Lieferbestätigung gelten diese Einkaufsbedingungen auch dann, wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten nur dann, wenn der Lieferer in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen hat und die Abweichungen schriftlich anerkannt wurden. Weist der Lieferer in einem gesonderten Schreiben auf Abweichungen hin, können wir den Auftrag zurückziehen, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.

## 2. Liefertermin

Sämtliche mit uns vereinbarten Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

### 2.1 Vertragsstrafe

Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, unter Anrechnung auf einen evtl. Schadensersatz eine Vertragsstrafe von 1% /Woche maximal 5% auf den Wert der rückständigen Teile der Lieferung oder Leistung zu fordern.

## 3. Versand

3.1 Sämtliche Sendungen sind fracht- und nebenkostenfrei abzufertigen. Eine Frachtvorlage durch uns erfolgt nicht. Auch tragen wir keine Spesen für Transport- oder Versicherungen. Sofern Sendungen infolge Lieferterminüberschreitung durch Verschulden des Lieferers beschleunigt zugestellt werden müssen, sind die Kosten von ihm zu tragen. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Ihre Kosten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

3.2 Die Beförderungsgefahr geht in jedem Falle zu Lasten des Lieferers. Im Falle der Abnahme geht erst mit dieser die Gefahr über. Sämtliche Kosten für Abnahme gehen zu Lasten des Lieferers.

3.3 Der Versand hat unter genauer Beachtung unserer Versandvorschriften zu erfolgen. Über jede einzelne Sendung ist uns am Abgangstag eine Lieferanzeige zuzuschicken. In den Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketaufschriften und in dem die Bestellung betreffenden Schriftwechsel sind unsere Bestellnummern und sonstige Vermerke der Bestellung anzugeben. Alle Kosten durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften gehen zu Lasten des Lieferers.

3.4 Für alle Sendungen sind die betreffenden Ausfuhrgenehmigungsvorschriften (z.B. Export Control Commodity Number) und Präferenzberechtigung (z.B. Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungserklärung) anzugeben.

## 4. Verpackung

Verpackung wird von uns nur bezahlt, wenn eine Vergütung ausdrücklich vereinbart wurde. Bei frachtfreier Rücksendung werden wir den vereinbarten Wert unverzüglich dem Konto des Lieferers belasten. Umverpackungen müssen umweltfreundlich und zur ordnungsgemäßen Entsorgung zugelassen sein. Vorzugsweise sollen Verpackungen im Kreislaufsystem zur Verwendung kommen.

## 5. Rechnungserteilung

5.1 Die Rechnung ist jeweils sofort nach erfolgter Lieferung (mit Angabe der Bestell- und Kontonummer) einzureichen: über Monatslieferungen ist die Rechnung bis zum 5. des folgenden Monats zu erteilen. Bei Rechnungen, die nicht bis zum fünften Tage nach Ablauf des Liefermonats eingegangen sind, bleibt die Hinausschiebung der Zahlung um einen Monat bei unveränderten Bedingungen und ohne Zinsvergütung vorbehalten.

5.2 Nachbelastungen aufgrund von Preisänderungen jeglicher Art werden nach erfolgter Rechnungsprüfung und Zahlung nicht mehr anerkannt.

## 6. Gewährleistung

6.1 Der Lieferer übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferung und/oder Leistung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den neuesten anerkannten Regeln der Technik, sämtlichen DIN-Normen, alle sonstigen gültigen technischen Vorschriften und Auflagen der Bundesrepublik Deutschland allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden sowie Gütegemeinschaften, jeweils in der zum Zeitpunkt der Abnahme der Vertragsleistung geltenden Fassung entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Alle gelieferten Teile müssen, soweit nicht anders vereinbart, fabrikneu sein und auf betriebserprobten Konstruktionen beruhen.

6.2 Die Gewährleistungsfrist endet 24 Monate nach Abnahme durch unseren Kunden, spätestens 30 Monate nach Lieferung der Gegenstände.

6.3 Werden Liefergegenstände während der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar oder weisen sie sonstige Fehler auf, so hat der Lieferer die Mängel unverzüglich nach Anzeige auf seine Kosten nach unserer Wahl durch Ersatz oder Reparatur der mangelhaften oder beschädigten Teile zu beseitigen, es sei denn, dass er nachweist, dass die Mängel nicht von ihm aufgrund mangelhafter Konstruktion, fehlerhafter Werkstattausführung, Verwendung mangelhafter Werkstoffe, fehlerhafter Montagen usw. verursacht worden sind. Die Bestellung des Mangels hat an dem Ort zu erfolgen, an dem sich der mangelhafte Liefergegenstand befindet, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird. Im Gewährleistungsfall gehen Versand- und Montagekosten zu Lasten des Lieferers. Die Gewährleistungsfrist für ausgetauschte oder ersetzte Teile beträgt 12 Monate und beginnt mit der Wiederinbetriebnahme. Mangelhafte ausgetauschte Teile werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Lieferanten und auf dessen Kosten zurückgesandt. Sofern dies nicht innerhalb von 3 Monaten geschieht, sind wir zur Beseitigung der mangelhaften Teile ggfs. zu Lasten des Lieferers berechtigt. Für Lieferteile, die wegen Gewährleistungsmängeln nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Die Frist für Mangelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

- 6.4 Bei Säumnis des Lieferers und in dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf seine osten Ersatz für schadhaft gewordene Teile zu beschaffen oder die Beseitigung der angezeigten Mängel und Schäden vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 6.5 Kommt der Lieferer trotz angemessener Nachfrist seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln und Schäden nicht nach, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.
- 6.6 Der Lieferer übernimmt, auch ohne dass ein Verschulden seinerseits vorliegt, die Haftung, dass bezüglich des gelieferten oder erstellten Gegenstandes keine bestehenden oder angemeldeten Schutzrechte verletzt werden.
- 6.7 Für Bauaufträge gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 6.8 Sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen müssen den jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Sie sind insoweit so zu erbringen, dass sie den gesetzlichen Bestimmungen für Leistungen/Lieferungen über technische Arbeitsmittel, Unfallverhütung, Arbeitssättenschutz, Gefahrstoffe, Emissionsschutz, Gewässerschutz und Abfallrecht entsprechen. Die Sicherheitsdatenblätter sind der Warenlieferung beizufügen.
- 6.9 Der Lieferer verpflichtet sich, baugleiche Teile, erforderliche Ersatzteilbestellungen, Verschleißteilbestellungen über einen Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Bestellung liefern zu können. Für Ersatzteile gilt eine Gewährleistungspflicht von 24 Monaten.
- 6.10 Die Zahlung des Kaufpreises stellt keine Anerkennung der mangelfreien vorschriftsmäßigen Lieferung dar.
- 7. Haftung**
- 7.1 Werden wir aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes oder vergleichbarer Vorschriften in Anspruch genommen, stellt der Lieferer uns insoweit von jeglichen Ansprüchen frei, als der Lieferer aufgrund der genannten Vorschriften auch unmittelbar haften würde.
- 8. Zahlung**
- 8.1 Die Zahlung erfolgt – soweit nicht andere Bedingungen vereinbart sind – nach unserer Wahl 14 Tage nach Waren- und Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto oder am Ende des der Lieferung folgenden Monats ohne Abzug. Die Zahlungsregulierungen erfolgen unter Anwendung unserer EDV nur einmal wöchentlich. Sollten durch diese Form der Zahlungsregulierung Fristüberschreitungen eintreten, werden auch in diesen Fällen vorgenommene Skontierungen vom Lieferer anerkannt.
- 8.2 Wir behalten uns vor, Zahlungen in bar oder mittels Scheck zu leisten. Wir sind berechtigt, Ihre Forderungen gegen alle Forderungen von BAADER-Unternehmen zu verrechnen.
- 8.3 Eine Abtretung der gegen uns anstehenden Forderungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen bedürfen besonderer Vereinbarung.
- 9. Sonstiges**
- 9.1 Werden für eine bestimmte Bestellung besondere Bedingungen vereinbart, so gelten unsere „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ subsidiär und ergänzend.
- 9.2 Auf unsere Kosten hergestellte oder von uns eingesandte Modelle, Zeichnungen usw. bleiben unser Eigentum; sie sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, zusammen mit den Fabrikaten an uns zurückzusenden.
- 9.3 Zeichnungen vom Lieferer über Maschinenteile usw., die dem Verschleiß unterliegen, sowie Übersichtszeichnungen sind uns kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zeichnungen, Skizzen, elektronisch übermittelte Dateien und Muster, die unseren Bestellungen beigelegt sind oder die für Angebotszwecke von uns übergeben werden, sowie für uns gefertigte Werkzeuge, Vorrichtungen oder Nachbildungen verbleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das gilt auch für Teile, die mit diesen Werkzeugen oder Vorrichtungen gefertigt sind. Kommt es nicht zur Auftragserteilung, so sind sämtliche Unterlagen unverzüglich zurückzusenden oder zu löschen.
- 9.4 Die Einreichung von Angeboten sowie Besuche, Ausarbeitungen von Planungen und dergleichen sind für uns kostenlos.
- 9.5 Die Benutzung unserer Anfragen und Bestellungen sowie des sonstigen Schriftwechsels zu Werbezwecken ist ohne unserer schriftliche Genehmigung nicht gestattet.
- 9.6 Wir behalten uns eine laufende Fertigungskontrolle und Terminüberwachung vor, die von unserem Personal durchgeführt wird. Alle in Auftrag gegebenen Materialien müssen zur angemessenen Zeit vor, während und auch nach der Fertigung an allen in Frage kommenden Orten von uns geprüft werden können. Die Prüf- und Kontrollbereitschaft muss uns rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor Liefertermin, mitgeteilt werden. Weder die Durchführung noch die Nichtvornahme einer Prüfung durch uns befreien den Lieferer von seiner Pflicht, zeichnungs- und spezifikationsgerecht zu liefern, noch kann dies dahingehend ausgelegt werden, dass wir die Materialien abgenommen haben. Eine Markierung der für unseren Auftrag bestimmten Gegenstände darf uns nicht verwehrt werden.
- 9.7 Geheimhaltung  
Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellungen und die damit in Zusammenhang stehenden technischen und kaufmännischen Informationen in mündlicher oder schriftlicher Form als Geschäftsgeheimnis zu betrachten.
- 9.8 Datenschutz  
Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- 10. Teilnichtigkeit, Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 10.1 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung übriger Bestimmungen hiervon unberührt.
- 10.2 Gerichtsstand ist Lübeck, und zwar auch für Klagen im Scheckprozess. Allgemeine Einkaufsbedingungen 05/2007  
Die Annahme unserer Bestellung durch den Lieferer schließt die ausdrückliche Anerkennung unserer nachfolgenden „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ unter Verzicht auf widersprechende eigene Verkaufsbedingungen ein.